

daß er der Mönch von Cluny gewesen sei, von dem Petrus Damiani erzählt (Opusculum XXXIII c. 8, Migne PL 145, 570 ff.), er sei von Maiolus von Cluny als „Prior“ für S. Paolo ausersehen worden. Ingenaldus habe, nachdem um 960 Roizo Abt von S. Paolo geworden war, nicht auf die „Überwachung“ der Abtei verzichtet und sei zwischen 965 und 970 auf einer seiner Visitationsreisen bei der Rückkehr nach Frankreich im Apennin von Sarazenen getötet worden.

A. G.

Dietrich C l a u d e, Adel, Kirche und Königtum im Westgotenreich (Vorträge und Forschungen, hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für ma. Geschichte, Sonderband 8) Sigmaringen 1971, Thorbecke, 214 S. — In der für die Verfassung der germanischen Völker wichtigen Trias Königtum, Adel und Kirche kommt aufgrund der Quellenlage bei den Westgoten eine gewisse Praeponderanz des Königtums zum Ausdruck, die ihrerseits bis in die moderne Forschung weiterwirkt, wo noch von der Aristokratie als dem „Hauptübel des Staates“ die Rede ist. Hier sucht der Vf. die Gewichte wieder etwas zurechtzurücken, indem er die dualistische Verfassung des Westgotenreiches herausarbeitet, den Adel nicht nur als besondere Rechtsgruppe, sondern auch als einen bedeutenden politischen Faktor zu begreifen sucht. Im Gegensatz zu den Ostgoten hatten die Westgoten anfangs kein Königtum; ein Epochenjahr ist hier 395 geworden, als sie Alarich zum König erhoben. Der Vf. meldet hier Bedenken an, nimmt eher eine Erhebung Alarichs zum „Richter“ an, da der Königstitel zwar bei Jordanes und Cassiodor, nicht aber bei Claudian bezeugt sei, auch die griechischen Schriftsteller ihn nicht kennen. Ich neige hier eigentlich mehr der Interpretation von Wolfram (Intitulatio I 79) zu, der bei Alarichs Würde von einem Heerkönigtum spricht; die Unsicherheit der Chronisten gerade in der Titulatur, auf die der Vf. (S. 23) ja selbst hinweist, zeigt etwa auch die Bezeichnung Garibalds von Bayern als *rex* bei Paulus Diaconus (III 30) und als *dux* bei Gregor von Tours (IV 9). Immerhin bleibt die Institution des Königtums seit Alarich bei den Westgoten erhalten, das Verhältnis zum Adel war hinfort eine Frage der Macht. Die nach der Niederlage gegen die Franken eingetretene Machtminderung des Königtums verschob sich seit Leovigild wieder zugunsten des Königtums, der durch eine gewisse „Imperialisierung“ des westgotischen Königtums eine Konsolidierung seiner Stellung im Staat zu erreichen suchte. Eine weitere Verstärkung erfuhr es unter Rekkared, dessen Übertritt zum Katholizismus dazu beitrug, daß die Königsherrschaft nun auch in die Nähe eines göttlichen Amtsauftrages rückte. Nach Rekkared trat der Adel und damit die Wahlmonarchie wieder mehr in den Vordergrund, aber auch als dann unter Chindaswinth und Rekkaswinth das Königtum wieder dominierte, wurde doch die Existenzberechtigung des Adels nie in Frage gestellt, bestenfalls seine Funktion im Staat. Relativ gering schätzt der Vf. die Rolle der dritten Machtgruppe, der Kirche ein, die es zu keiner eigenständigen Position gebracht, sondern ihre Haltung der jeweils herrschenden Partei angepaßt habe. Hier hätte man sich eine etwas eingehendere Auseinandersetzung mit dem nur kurz erwähnten Buch von K. Schaferdiek, Die Kirche in den Reichen der Westgoten und Suewen, 1967 (vgl. DA 26, 603 f.) gewünscht, der doch zu einer etwas anderen Beurteilung gekommen ist. Alles in allem liegt hier jedoch eine auf gründlicher Quellenkenntnis beruhende Untersuchung vor, die uns Verfassung und Geschichte des Westgotenreiches unter neuen Aspekten sehen lehren kann.

Kurt Reindel

Cuadernos de Historia de España 53/54 (1971; ersch. 1973) bestehen aus zwei umfangreichen Aufsätzen ihres Herausgebers Claudio S á n c h e z -